

Gewaltschutz im Familienrecht

Nach dem Gewaltschutzgesetz ist ein Opfer von Gewaltstraftaten berechtigt, einen Antrag zu stellen, nach welchem dem Täter untersagt werden soll, Kontakt jeglicher Art mit dem Opfer aufzunehmen, die gegebenenfalls existente gemeinsame Wohnung zu betreten/zu nutzen etc. Durch das Gericht werden dann entsprechende Schutzanordnungen erlassen. Diese ersetzen jedoch in keinem Fall die strafrechtliche Verfolgung des Täters, für die stets die Hilfe der Polizei und der Strafermittlungsbehörden in Anspruch genommen werden muss.

Das Familiengericht ist in solchen Angelegenheiten dann zuständig, wenn die Parteien, Ehegatten, Lebensgefährten und Verwandte einen gemeinsamen Haushalt führen oder in den letzten 6 Monaten geführt haben.

Sollte dem Täter eine Wegweisung/Betretungsverbot durch die Polizei bereits erteilt worden sein, so kann ein entsprechender Antrag beim Familiengericht dennoch gestellt werden und zwar insbesondere unter der Maßgabe, dass die Wegweisung/das Betretungsverbot durch die Polizei meist kurzzeitig befristet ist.

Für einen solchen Antrag beim Familiengericht ist es jedoch dringend erforderlich, zu wissen, wo sich der Täter für die Dauer der Wegweisung durch die Polizei aufhält, damit entsprechende Gerichtspost zugestellt werden kann. Eine polizeiliche Meldung des Täters an dem Ort, wo er sich aufhält, ist nicht erforderlich. Für den Fall, dass die durch die Gewalttat geschädigte/verletzte Person sich im Anschluss selbst in eine Schutzeinrichtung begeben hat und sich dort aufhält und nicht wünscht, dass ihr Aufenthaltsort dem Täter bekannt gegeben wird, so ist dies bei Antragstellung dem Gericht mitzuteilen. Bei Antragstellung ist es darüber hinaus von Bedeutung, ob der Täter bereits in der Vergangenheit gewalttätig war und ob auch dies zur Anzeige gebracht wurde. Sollten in der Vergangenheit entsprechende Anzeigen nicht ergangen sein, so ist zu erläutern, warum man dies unterlassen hat. Der/die Vorfälle, die zum Antrag führen, sind möglichst genau zu schildern. Allgemeine Formulierungen sind in der Regel nicht ausreichend. Wurden die Taten von Zeugen beobachtet, so sind diese zu benennen; eine Zeugenaussage kann durch Einreichung einer eidesstattlichen Versicherung des Zeugen mit dem Antrag eingereicht werden.

Ute Malinowski
Rechtsanwältin

Erstellungsdatum: **03.12.2010**

Hinweis zum Erstellungsdatum

Die Veröffentlichung wurde zu dem ausgewiesenen Erstellungsdatum erarbeitet. Gesetzliche Änderungen und Änderungen der Rechtsprechung nach diesem Zeitpunkt konnten nicht berücksichtigt werden. Es wird nicht dafür gehaftet, daß die Veröffentlichung den aktuellen Rechtsstand zum Lesezeitpunkt wiedergibt.